



Tarifordnung der Wasserversorgung Erstfeld

vom 1. Januar 2013

Tarifordnung der Wasserversorgung Erstfeld (WVTO)

Die Einwohnergemeindeversammlung Erstfeld, gestützt auf Art. 37 der Verordnung über die Wasserversorgung Erstfeld vom 26. September 2012, beschliesst:

1. Kapitel: Einmalige Gebühren

Art. 1 Anschlussgebühren

Die Grundeigentümerin, der Grundeigentümer schuldet den Gemeindewerken Erstfeld für den Anschluss von Neu-, Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten eine einmalige Gebühr (Anschlussgebühr).

Art. 2 Berechnungsmethode und Gebührenhöhe bei Gebäuden mit Wohnnutzung

¹ Die Anschlussgebühren bei Gebäuden mit Wohnnutzung bemessen sich pro Wohneinheit nach deren Grösse, berechnet aufgrund der Anzahl Zimmer.

² Die Anschlussgebühren betragen pro Wohneinheit für eine

1- bis 2½-Zimmer-Wohnung	CHF 2000
3- bis 4½-Zimmer-Wohnung	CHF 3500
5- und mehr Zimmer-Wohnung	CHF 5000

³ Sind mehrere Wohnungen mit der gleichen Gebäudeanschlussleitung erschlossen, so reduziert sich die Anschlussgebühr ab der 2. Wohnung um 20% der Ansätze. Als erste Wohnung wird diejenige Wohnung mit der höchsten Einzelbemessung berücksichtigt.

⁴ Die Anschlussgebühren für durch die obigen Ansätze nicht erfasste Spezialfälle, werden in Abwägung der beidseitigen Interessen und unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgebots festgelegt.

Art. 3 Berechnungsmethode und Gebührenhöhe bei Gebäuden mit gewerblicher, industrieller oder landwirtschaftlicher Nutzung

¹ Die Anschlussgebühren bei Gebäuden mit gewerblicher, industrieller oder landwirtschaftlicher Nutzung setzen sich grundsätzlich aus zwei Komponenten zusammen und bemessen sich aufgrund

- a) einer Grundpauschale pro Gebäude,
- b) einer Pauschale pro Zählergrösse.

² Die Grundpauschale pro Gebäude mit gewerblicher, industrieller oder landwirtschaftlicher Nutzung beträgt CHF 500

³ Die Pauschale für die Zählergrösse d_n beträgt

bis	d_n 20	CHF	500
	d_n 25	CHF	700
	d_n 32	CHF	1200
	d_n 40	CHF	2000
	d_n 50	CHF	3000

Beim Einsatz grösserer Wasserzähler legen die Gemeindewerke Erstfeld die Pauschale nach Zählergrösse entsprechend dem Verursacherprinzip fest.

⁴ Bei Gewerbebetrieben mit speziellen Auflagen, z.B. Löscheinrichtungen, zusätzliche Hydranten usw., können die Gemeindewerke Erstfeld die Grundpauschale im Einzelfall nach pflichtgemäsem Ermessen festlegen.

Art. 4 Berechnungsmethode und Gebührenhöhe bei Gebäuden mit gemischter Nutzung

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung setzen sich die Anschlussgebühren zusammen aus den Anschlussgebühren pro Wohneinheit und den Anschlussgebühren für Gebäude mit gewerblicher, industrieller oder landwirtschaftlicher Nutzung.

Art. 5 Berechnungsmethode und Gebührenhöhe bei zeitlich beschränkten Anschlüssen

Bei zeitlich beschränkten Anschlüssen legen die Gemeindewerke Erstfeld die Anschlussgebühren entsprechend dem Verursacherprinzip im Einzelfall nach pflichtgemäsem Ermessen fest.

2. Kapitel: Wiederkehrende Gebühren

1. Abschnitt: Definition

Art. 6 Gebührenarten

Die Grundeigentümerin, der Grundeigentümer, welche/r Wasser von den Gemeindewerken Erstfeld bezieht, schuldet jährlich

- a) eine Grundgebühr,
- b) eine Mengengebühr,
- c) eine Mietgebühr pro Wassermesser, sofern sich dieser im Besitz der Gemeindewerke Erstfeld befindet.

2. Abschnitt: Grundgebühren

Art. 7 Berechnungsmethode und Gebührenhöhe bei Gebäuden mit Wohnnutzung

¹ Die Grundgebühr bei Gebäuden mit Wohnnutzung bemisst sich pro Wohneinheit nach deren Grösse, berechnet aufgrund der Anzahl Zimmer.

² Die jährlichen Grundgebühren betragen pro Wohneinheit für eine ¹⁾

1- bis 2½-Zimmer-Wohnung	CHF 110
3- bis 4½-Zimmer-Wohnung	CHF 130
5- und mehr Zimmer-Wohnung	CHF 150

³ Die Grundgebühr in Spezialfällen legen die Gemeindewerke Erstfeld entsprechend dem Verursacherprinzip im Einzelfall nach pflichtgemäsem Ermessen fest.

Art. 8 Berechnungsmethode und Gebührenhöhe bei Gebäuden mit gewerblicher, industrieller oder landwirtschaftlicher Nutzung

¹ Die Grundgebühr pro Gebäude mit gewerblicher, industrieller oder landwirtschaftlicher ²⁾ Nutzung beträgt CHF 130

² Bei Nebengebäuden mit gewerblicher, industrieller oder landwirtschaftlicher Nutzung ohne Wasseranschluss entfallen die Grundgebühren.

Art. 9 Berechnungsmethode und Gebührenhöhe bei Gebäuden mit gemischter Nutzung

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung setzen sich die jährlichen Grundgebühren zusammen aus den Grundgebühren pro Wohneinheit und den Grundgebühren für Gebäude mit gewerblicher, industrieller oder landwirtschaftlicher Nutzung.

¹⁾ Beschluss Einwohnergemeindeversammlung vom 16. März 2016

²⁾ Beschluss Einwohnergemeindeversammlung vom 16. März 2016

3. Abschnitt: Mengengebühren

Art. 10 Berechnungsmethode

¹ Die Mengengebühren bemessen sich nach dem Wasserverbrauch, der grundsätzlich mit Wasserzählern ermittelt wird.

² Die Mengengebühren betragen pro Kubikmeter CHF 0.85

³ Sofern der tatsächliche Wasserverbrauch infolge Zählerausfalls nicht festgestellt werden kann, berechnet sich die Mengengebühr nach dem mutmasslichen Verbrauch auf Grund der vorherigen Bezugsperiode.

⁴ Ist in einer Wasserbezugsstelle kein Wasserzähler eingebaut, wird die bezogene Wassermenge in Absprache mit der Grundeigentümerin, dem Grundeigentümer durch die Gemeindewerke Erstfeld abgeschätzt und pauschal verrechnet.

Art. 11 Wasserbezug ab Hydrant

¹ Die Abgabe von Wasser ab Hydrant (z.B. Bauwasser) erfolgt in der Regel mittels Wasserzähler. Für die gemessene Wassermenge schuldet der Bezüger pro Kubikmeter bezogenes Wasser CHF 1. Die Installationskosten betragen pauschal CHF 100. Falls der Wasserzähler länger als 1 Monat in Betrieb ist, wird eine Mietgebühr verrechnet.

² Für die Abgabe ab Hydrant ohne Wasserzähler wird die Wassermenge durch die Gemeindewerke Erstfeld abgeschätzt und pauschal verrechnet. Die Pauschale beträgt mindestens CHF 50. In Spezialfällen, z.B. Vereinsnähe, können die Gemeindewerke Erstfeld von dieser Pauschale absehen.

4. Abschnitt: Mietgebühren

Art. 12 Berechnungsmethode

¹ Für jeden Wasserzähler der Gemeindewerke Erstfeld wird ein Miettarif verrechnet. Dieser ist abhängig vom Nenndurchmesser d_n des Wasserzählers.

² Die jährlichen Mietgebühren pro Wasserzähler betragen

bis	d_n 20	CHF 45
	d_n 25	CHF 46
	d_n 32	CHF 48
	d_n 40	CHF 52
	d_n 50	CHF 69

³ Für grössere Wasserzähler und für Spezialgrössen legen die Gemeindewerke Erstfeld die jährliche Mietgebühr entsprechend dem Verursacherprinzip im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

3. Kapitel: Verwaltungsgebühren

Art. 13 Berechnungsmethode

¹ Kontrollgebühren werden nach Aufwand erhoben.

² Ab der 2. Mahnung können Mahngebühren bis CHF 100 erhoben werden.

³ Für speziellen Verwaltungsaufwand (z.B. Auszug aus dem Leitungskataster) können die Gemeindewerke Erstfeld angemessene Gebühren erheben.

4. Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 14 Mehrwertsteuer

Die in dieser Tarifordnung aufgeführten Beträge sind ohne die gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer aufgeführt. Diese wird auf die Beträge aufgerechnet.

Art. 15 Fälligkeiten ¹⁾

¹ Die Gemeindewerke Erstfeld erstellen einmal jährlich eine Abrechnung über den Wasserverbrauch. Die Verrechnung erfolgt unterjährig über Akontorechnungen und eine Schlussrechnung. Alle Rechnungen sind innerhalb 30 Tagen zu bezahlen.

² Für verspätete Zahlungen kann ein Verzugszins von 5 % erhoben werden.

Art. 16 Gebührenpflichtige Schuldnerinnen, Schuldner

¹ Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümerin, Grundeigentümer des angeschlossenen Grundstücks war. Die Erwerberin, der Erwerber eines Grundstückes haftet für die im Zeitpunkt des Erwerbs ausstehenden einmaligen Gebühren solidarisch neben der Veräusserin, dem Veräusserer.

² Die wiederkehrenden Gebühren schuldet die jeweilige Grundeigentümerin, der Grundeigentümer.

³ Behörden und Amtsstellen werden in der Regel keine Verwaltungs- und Rechtspflegegebühren auferlegt, sofern sie Gegenrecht halten.

Art. 17 Inkrafttreten

Die Tarifordnung der Wasserversorgung Erstfeld wird durch die Einwohnergemeindeversammlung Erstfeld genehmigt und tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

¹⁾ Beschluss Einwohnergemeindeversammlung vom 16. März 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: Einmalige Gebühren	3
Art. 1 Anschlussgebühren.....	3
Art. 2 Berechnungsmethode und Gebührenhöhe bei Gebäuden mit Wohnnutzung ...	3
Art. 3 Berechnungsmethode und Gebührenhöhe bei Gebäuden mit gewerblicher, industrieller oder landwirtschaftlicher Nutzung	3
Art. 4 Berechnungsmethode und Gebührenhöhe bei Gebäuden mit gemischter Nutzung.....	4
Art. 5 Berechnungsmethode und Gebührenhöhe bei zeitlich beschränkten Anschlüssen	4
2. Kapitel: Wiederkehrende Gebühren	4
1. Abschnitt: Definition	4
Art. 6 Gebührenarten.....	4
2. Abschnitt: Grundgebühren	5
Art. 7 Berechnungsmethode und Gebührenhöhe bei Gebäuden mit Wohnnutzung ¹⁾	5
Art. 8 Berechnungsmethode und Gebührenhöhe bei Gebäuden mit gewerblicher, industrieller oder landwirtschaftlicher Nutzung ²⁾	5
Art. 9 Berechnungsmethode und Gebührenhöhe bei Gebäuden mit gemischter Nutzung.....	5
3. Abschnitt: Mengengebühren	6
Art. 10 Berechnungsmethode	6
Art. 11 Wasserbezug ab Hydrant.....	6
4. Abschnitt: Mietgebühren	6
Art. 12 Berechnungsmethode	6
3. Kapitel: Verwaltungsgebühren	7
Art. 13 Berechnungsmethode	7
4. Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen	7
Art. 14 Mehrwertsteuer	7
Art. 15 Fälligkeiten ³⁾	7
Art. 16 Gebührenpflichtige Schuldnerinnen, Schuldner.....	7
Art. 17 Inkrafttreten.....	7

^{1) / 2) / 3)} Änderungen Einwohnergemeindeversammlung vom 16. März 2016